

Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Ludwigsburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am 07.02.2018 folgende Änderung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte

1 Rechtsform/Anwendungsbereich

(1) Die Stadt Ludwigsburg betreibt die Obdachlosenunterkünfte als gemeinsame öffentliche Einrichtungen in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Ludwigsburg bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzerverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung festgesetzten Zeitpunkt. Die Unterkünfte sind nicht für den dauernden Aufenthalt vorgesehen. Die Benutzer sind aufgefordert, sich selbstständig und intensiv um eine andere Wohnung zu bemühen, um den Zustand der Obdachlosigkeit zu beenden. Sobald der Benutzer auf die Unterkunft nicht mehr angewiesen ist, hat er dies der Stadt sofort mitzuteilen.

(2) Die Beendigung des Benutzerverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Ludwigsburg. So weit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzerverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

(3) Die Unterkunft wird nur so lange zur Verfügung gestellt, wie sie auch tatsächlich zur Übernachtung benutzt wird. Wird eine Unterkunft ohne triftigen Grund und ohne entsprechende Unterrichtung der Obdachlosenbehörde länger als drei Tage zusammenhängend nicht genutzt, ist das Zimmer zu räumen.

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 15 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt ab 01.03.2018

	Kategorie I Riedle, Wohnungen	Kategorie II Teinacher- straße	Kategorie III Anschluss- unterbringung
Heizkostenpauschale pro Person und Tag	0,60 €	1,00 €	0,50 €
Gebühr pro Person und Tag	7,00 €	7,50 €	8,50 €
Gebühr pro Person und Tag (warm)	7,60 €	8,50 €	9,00 €

	Kategorie I Riedle, Wohnungen	Kategorie II Teinacher- straße	Kategorie III Anschluss- unterbringung
Heizkostenpauschale pro Person und Monat	18,00 €	30,00 €	15,00 €
Gebühr pro Person und Monat	210,00 €	225,00 €	255,00 €
Gebühr pro Person und Monat (warm)	228,00 €	255,00 €	270,00 €

Zur Vermeidung unbilliger Härten für kinderreiche Familien erfolgt eine Deckelung auf den Betrag eines 4-Personenhaushaltes.

	Kategorie I Riedle, Wohnungen	Kategorie II Teinacher Straße	Kategorie III Anschluss- unterbringung
Heizkostenpauschale pro Familie und Monat	72,00 €	120,00 €	60,00 €
Gebühr pro Familie und Monat	840,00 €	900,00 €	1020,00 €
Gebühr pro Familie und Monat (warm)	912,00 €	1.020,00 €	1.080,00 €

(3) In besonderen Härtefällen wird die Verwaltung ermächtigt, Gebühren zu stunden und/oder teilweise zu erlassen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.03.2018 in Kraft.

Ludwigsburg, den 07.02.2018

Werner Spec
Oberbürgermeister